

16.02.96**Empfehlungen**
der AusschüsseInzu **Punkt** der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. November 1992 über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (Gesetz zum Beitritt der Griechischen Republik zum Schengener Übereinkommen)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf
und
2. dem Gesetz zuzustimmen.

Begründung:zu 1:

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil durch Artikel 6, 7, 22, 23, 25 Abs. 1, Artikel 37, 38, 39 ff. (polizeiliche Zusammenarbeit, soweit die Polizei der Länder betroffen ist), Artikel 48 ff. (Rechtshilfe in Strafsachen, soweit sie von den Behörden der Länder vollzogen wird - vgl. insbesondere Artikel 53 Abs. 4 -), Artikel 57 (Auskünfte im Rahmen der Vorschriften über das Verbot der Doppelbestrafung), Artikel 59 ff. (Auslieferung, soweit die Vorschriften von Landesbehörden vollzogen werden - vgl. insbesondere Artikel 65 Abs. 2 -), Artikel 70 (Mitarbeit von Vertretern von Landesbehörden in der Arbeitsgruppe Betäubungsmittel) und Artikel 77 ff. (Vollzug des Waffenrechts) des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt und diese Regelungen nunmehr erweitert werden.

Ausgeliefert am 20. FEB. 1996